



Bekanntmachungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie, dass das Rathaus am
Freitag, den 14. Mai 2021
(Brückentag) geschlossen bleibt.

Wir danken für Ihr Verständnis!
Gemeindeverwaltung Möhrendorf

Mitarbeiter für Grünpflege gesucht

Die Gemeinde Möhrendorf sucht für die Zeiträume April bis Oktober jeden Jahres einen Mitarbeiter (M/W/D) mit „grünem Daumen“ zur Pflege von öffentlichen Pflanzflächen.

Die Aufgaben beinhalten Pflanzenpflege, Rückschnitte und Säubern von Kleingrünanlagen im Ortsgebiet. Die Tätigkeit ist flexibel planbar und auf 70 Tage im genannten Zeitraum begrenzt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Gierschner, technische Leitung unter 09131/7551-12

Die Gemeinde Möhrendorf möchte sich in diesem Zusammenhang sehr gerne bei ihrem Mitbürger Herrn Johann Gijzen bedanken. Herr Gijzen kümmerte sich seit 2015 mit großem persönlichem Engagement um obige Aufgaben und möchte nun aus altersbedingten Gründen „Pflanzenschiere und Rechen“ weiterreichen.

Ulrich Gierschner
Technischer Leiter mit Bauhofleitung

Steuerzahlungen

Am 15. Mai 2021 werden fällig:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Vorauszahlungen Wasser- und Kanalgebühren
- Vorauszahlungen Niederschlagswasser

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Gemeinde Möhrendorf kann die Grundsteuer jedoch erst auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 1.1. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich über mehrere Monate erstrecken können.

Verstärkung des Rathaus-Teams für die Bauverwaltung



Es freut uns ganz besonders, dass wir Herrn Bernd Hübschmann, wohnhaft in Fürth, als Unterstützung für das Bauamt gewinnen konnten. Herr Hübschmann war als gelernter Bankkaufmann unter anderem auch bei der VR-Bank in Hemhofen tätig. Der damit verbundene Umgang mit den Bürgern aber vor allem seine Ortskenntnisse als ehemaliger Möhrendorfer dürften ihm den Einstieg in sein neues Fachgebiet sicherlich erleichtern.

Das gesamte Rathaus-Team heißt

Herrn Hübschmann „Herzlich Willkommen“ und wünscht ihm viel Erfolg und Freude bei seiner neuen Tätigkeit im Rathaus Möhrendorf.

gez. Fischer
1. Bürgermeister

Kontaktdaten

Herr Bernd Hübschmann, Bauamt
Rathaus, 1. Stock, Zimmer Nr. 18
Tel. 09131/7551-25
email: bauamt2@moehrendorf.de

!!! Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!!!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Gemeinde Möhrendorf den neuen Grundsteuerbescheid aus.

Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides bezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Gemeinde darüber eingehen, dass sie das Grundstück, ETW etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen. Die Gemeinde Möhrendorf kann das Verfahren weder beeinflussen noch umgehen.

Bitte zahlen Sie die fälligen Beträge auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Möhrendorf:

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
IBAN: DE69 7635 0000 0028 0000 37
BIC: BYLADEM1ERH

VR-Bank EHH eG
IBAN: DE74 7636 0033 0000 5060 52
BIC: GENODEF1ER1

Bei Überweisungen geben Sie bitte immer die Personenkontennummer (PK-Nr.) lt. Bescheid und die Forderungsart an. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen.

Zur besonderen Beachtung im Zahlungsverkehr

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie uns bitte umgehend schriftlich mit, da für nicht eingelöste Lastschriften von den Banken Gebühren erhoben werden die zu Ihren Lasten gehen. **Eine Änderung Ihrer Bankverbindung können wir leider nicht mehr per Fax, E-Mail oder Telefon entgegennehmen.**

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen und es entstehen Rücklastschriftgebühren, die ebenfalls zu Ihren Lasten gehen. Bei Rückbuchungen wird das bestehende SEPA-Lastschriftmandat von weiteren Lastschrifteinzugsverfahren ausgeschlossen und von Ihrem Personenkonto gelöscht. Der ausstehende Betrag muss zunächst beglichen werden, erst dann kann ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Halten Sie bitte die Zahlungstermine ein, da sonst der geschuldete Betrag mit Mahngebühren und evtl. Säumniszuschlägen erhoben werden muss. Bei weiterem Verzug muss mit einer Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweise zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates nach Umschreibung

Aus gegebenen Anlass weisen wir daraufhin, dass im SEPA-Zeitalter für jede neue Abgabe (Beispiel können sein: Umschreibung des Grundstückes, Umschreibung von Wasser- und Kanal, Neuanlage Hundesteuer, Änderung der Firma bei Gewerbesteuer) ein neues SEPA-Lastschriftmandat benötigt wird, da das bisherige Mandat für eine bestimmte PK-Nr. und deren Abgabearten gilt.

Ihre Gemeindekasse



Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf
email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 10:30 bis 12:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Büchereien sind inzidenzunabhängig!

Wir dürfen weiterhin öffnen!

Wer hat die schönste Blumenwiese?

(Aktion für Kinder bis 16 Jahren)

Holt Euch ab 01.05.2021 in der Bücherei Möhrendorf Euer Starterset und fotografiert Eure blühende Wiese! Unter allen Einsendungen, die wir bis 30.09.2021 erhalten, werden drei Bücher verlost. Nähere Einzelheiten in der Bücherei oder auf www.buecherei-moehrendorf.de.

Neue Bücher im Bestand

Wir haben wieder viele neue Romane, Krimis, Kinder- und Jugendbücher im Bestand. Kommen Sie einfach vorbei oder schauen Sie unter www.biblino.de/moehrendorf nach.

Unser Buchtipps für Mai Geteilte Träume von Ulla Mothes

In diesem sehr bewegenden Buch geht es um eine junge Frau namens Ingke, die plötzlich zwischen zwei Familien - zwischen Ost und West - steht. Sie erfährt durch einen Zufall, dass sie 1992 als Baby in der DDR adoptiert wurde.

Wer sind ihre wahren Eltern?

Warum haben sie sie einst weggegeben?

Sie macht sich auf die Suche und stößt auf die Geschichte ihrer Herkunftsfamilie, die Ingke nach einem gescheiterten Fluchtversuch verlor und nichts über ihren Verbleib weiß. Plötzlich sind da zwei Familien, die um sie kämpfen: Ihre leibliche Mutter, die inzwischen im Westen lebt und ihre „neuen“ Eltern, die noch im Osten leben, bei denen sie sehr behütet und geliebt aufgewachsen ist.

Ulla Mothes erzählt von aufwühlenden, entsetzlichen und ergreifenden Situationen in der damaligen DDR.

Alexandra Rebhan
Bücherei Möhrendorf

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Alexandra Rebhan (09131/48856)

Veronika Butze (0152/56625492)

Email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter aus dem Jahr 2001 entspricht in mehreren Passagen nicht mehr der aktuellen Rechtslage und wurde deshalb vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.03.2021 neu erlassen. Die neue Verordnung entspricht dabei fast vollständig der vom Bayerischen Gemeindetag in Zusammenarbeit mit dem bay. Innenministerium erarbeiteten Musterverordnung.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen näher erläutert.

Straßenreinigung

1. Änderung: Reinigung „nach Bedarf“ (§ 5 Satz 2)

Die nach der Satzung benannten Reinigungsflächen müssen ab sofort nur noch „**nach Bedarf**“ regelmäßig gereinigt werden. Die bisher geltende „**samtägliche**“ Reinigungspflicht entfällt.

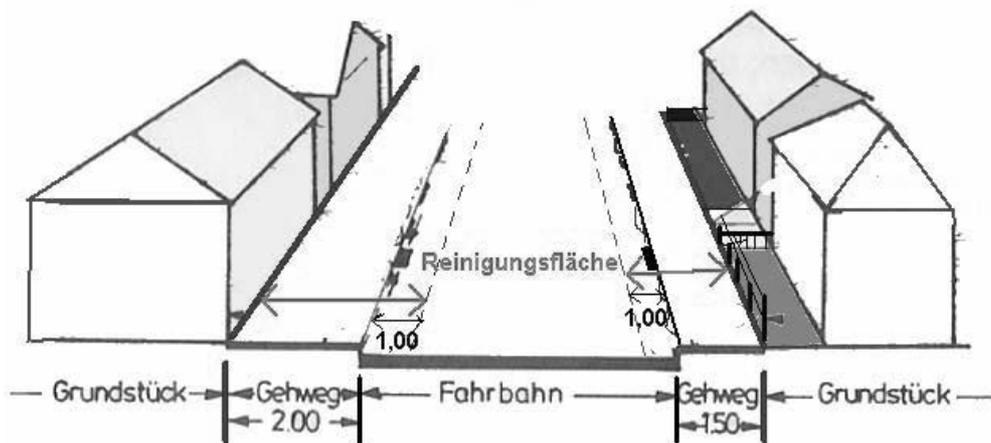
Je nach Schmutzanfall müssen die Reinigungsabstände dementsprechend angepasst werden. Vor allem im Herbst, wenn das Laub von den Bäumen fällt, können deshalb gegebenenfalls auch tägliche Reinigungen nötig sein.

Konkrete Vorgaben zu Wochentagen und Uhrzeiten der Reinigungen gibt es nicht mehr.

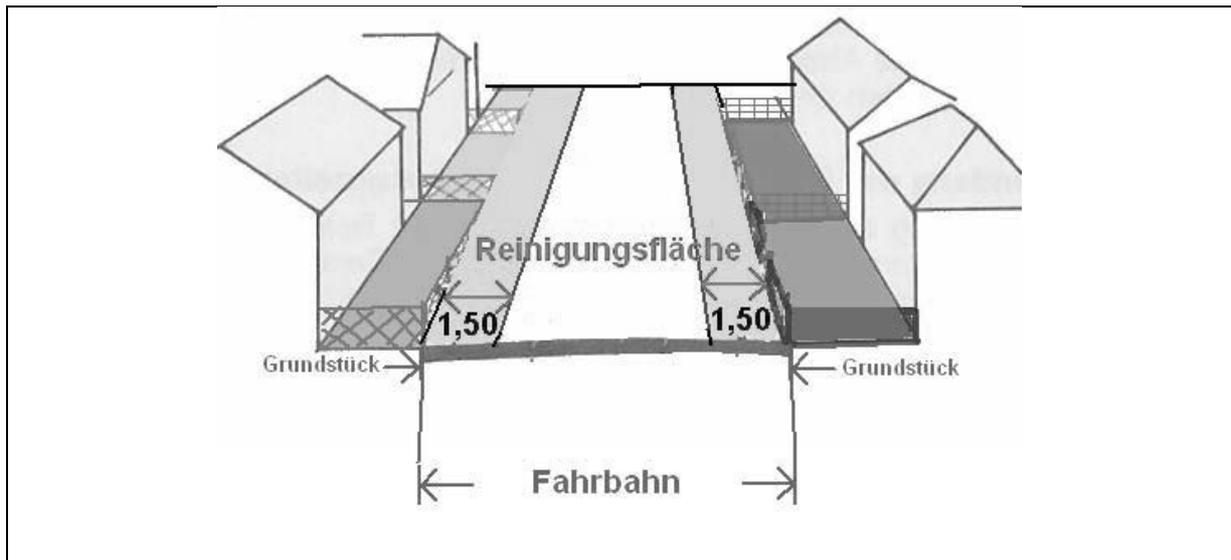
2. Änderung: Reinigungsfläche

Bisher galt für die meisten Straßen, dass bis zur Straßenmitte eine Reinigungspflicht bestand. Künftig beinhaltet die Reinigungsfläche abgesehen vom Gehweg eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn.

In Kurzform: **Gehweg + 1 m Fahrbahnrand (incl. vorhandener Bordsteine und Rinnen).**



Die Reinigungspflicht besteht auch auf Straßen, in denen nur einseitig ein Gehweg oder **gar kein Gehweg besteht** (s. nachstehende Grafik). In diesem Fall sind 1,50 m, gemessen vom Fahrbahnrand vom Anlieger zu reinigen (§ 2 Abs. 2, Buchstabe b)



Die Reinigungspflicht besteht auch für Grundstücke, die durch einen Grünstreifen o. ä. unterbrochen werden. Es sind Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grünstreifen und zum Straßenkörper gehörende Parkflächen (s. nachstehendes Beispiel Hauptstraße) zur reinigen.

Achtung: Für die Kreisstraßen (Hauptstraße und Kleinseebacher Straße) entfällt die Reinigungspflicht nur für Rinne und Fahrbahnrand aufgrund der Gefährdungslage durch den starken Verkehr. Für alle anderen Flächen (Gehweg, Grünstreifen, usw.) besteht jedoch auch hier die Reinigungspflicht

Beispiel Hauptstraße (Höhe Nr. 29-33, 38-44)



Reinigungsfläche
 G Grünfläche (Verpflichtung zur Entfernung von Unrat)

3. Änderung: Rechtliche Anpassung der Räumpflicht

Schon in der bisherigen Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde war für fast alle Straßen sowohl die Reinigungs- als auch die Sicherungs- oder Räumpflicht den Anlieger übertragen worden. Die Gemeinde hatte in der Praxis jedoch bestimmte Bereiche freiwillig geräumt, für die nach der Verordnung eigentlich bisher schon die Anlieger zuständig gewesen wären. Diese Praxis birgt im Schadensfall jedoch ein haftungsrechtliches Risiko. Räumt die Gemeinde diese speziellen Flächen verspätet oder nicht richtig und passiert ein Unfall, bleibt dennoch der Anlieger in der Haftung, da er laut Verordnung für die Sicherung der Gehbahnen für seinen Bereich verantwortlich ist.

Zudem hatte die Ungleichbehandlung immer wieder zu Diskussionen unter den Bürgern geführt.

Um diesen Missstand auszuräumen, werden deshalb seitens der Gemeinde nur noch diejenigen Verkehrsflächen geräumt, für die die Gemeinde auch rechtlich zuständig ist.

Bisher durch die Gemeinde freiwillig geräumte Gehwegflächen (z. B. Teile der Erlanger Straße, Schulstraße, Kleinseebacher Straße, Torwiesenweg) sind künftig durch die Anlieger zu räumen!

Einzige Ausnahme: Der kombinierte Geh- und Radweg Höhe Haferweg bis zur Kanalbrücke ist von der Gemeinde zu räumen, da die anliegenden Eigentümer in diesem Bereich nicht über die Kleinseebacher Straße erschlossen werden.

→ Durch die Zeitersparnis aufgrund der wegfallenden zu räumenden Gehwegflächen kann seitens der Gemeinde künftig wesentlich früher die für den KfZ-Verkehr gesperrte Straße nach Alterlangen geräumt werden. Die vielen auch im Winter nach Erlangen pendelnden Radfahrer werden dies sicherlich erfreut zur Kenntnis nehmen.

Wie hat die Räumung zu erfolgen?

Der Straßenanlieger hat grundsätzlich den Gehweg auf **1,00 m Breite** zu räumen und zu sichern. Bei Glätte sollte vorzugsweise Sand, Split oder umweltverträgliches Streugut verwendet werden. Streu- oder Tausalze sind nur im Ausnahmefall bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder Steigungen) zulässig.

Sofern der Schnee nicht von Salz durchsetzt ist, sollte er möglichst im Vorgarten abgelagert werden, wo er den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt. Andernfalls kann der weggeräumte Schnee auch am Fahrbahnrand angehäuft werden, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Je nachdem, ob auf einer, beiden oder keiner Straßenseite ein Gehweg angelegt ist, gelten unterschiedliche Regeln:

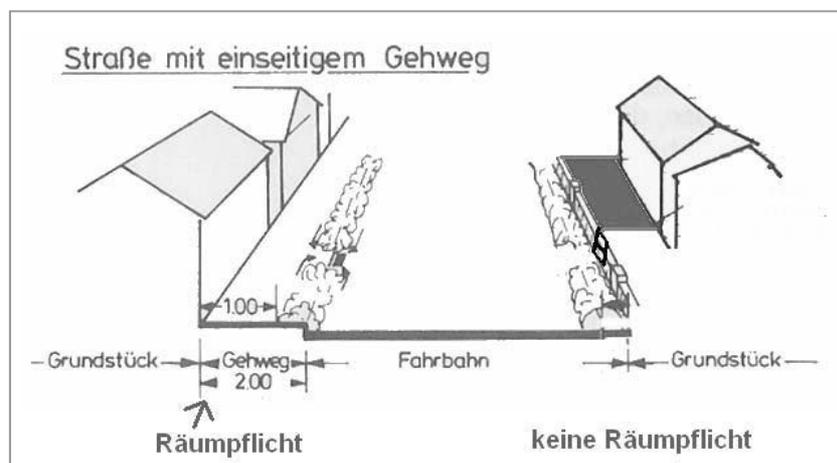


Abb. 1 Räumpflicht einseitig (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
Eine Räumpflicht besteht nur für die Anlieger auf der Gehwegseite!

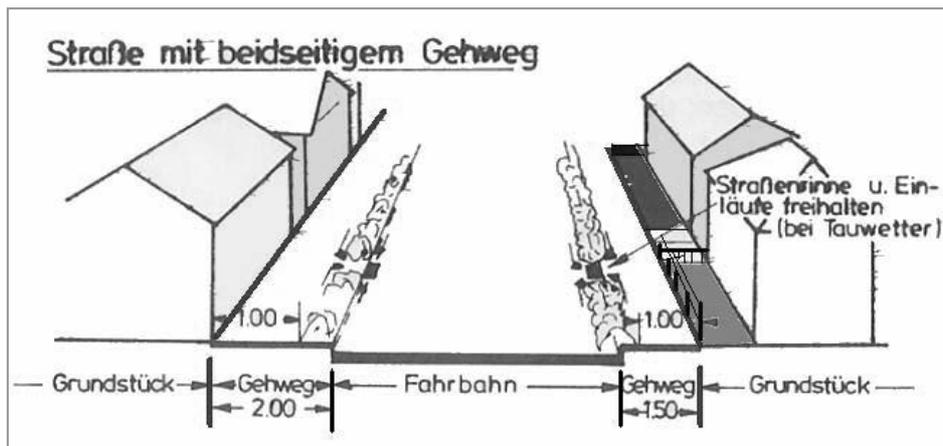


Abb. 2 Räumpflicht beidseitig (§ 11 Abs. 1 Satz 3).

Unabhängig von der Gehwegbreite ist eine Sicherheitsbreite von 1,00 m ausreichend.



Abb. 3 Räumpflicht beidseitig (§ 11 Abs. 1 Satz 3).

**Schnee und Räumgut bitte nach Möglichkeit am eigenen Grundstück oder am jeweiligen Fahrbahnrand lagern.
Eine Sicherheitsbreite von ca. 1,00 m ist ausreichend.**

4. Fragen und Antworten

Was ist zu tun, wenn Straßen und Gehwege nicht selbst gereinigt oder geräumt werden können?

Die Nichterfüllung der Reinigungs- oder Räumpflicht kann teuer werden. Denn im Schadensfall ist der Anlieger in der Haftung. Wer wegen angeschlagener Gesundheit, aufgrund des Alters oder wegen Abwesenheit nicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann, muss anderweitig für Ersatz sorgen (Verwandte, Nachbarn oder Freunde oder Dienstleister).

In den Gelben Seiten oder auch im Internet gibt es zahlreiche Dienstleister, die sowohl die Reinigungs- als auch Sicherungsarbeiten (Schneeräumen) übernehmen.

Wie wird der Schmutz richtig entsorgt?

Das bei der Straßenreinigung anfallende Kehrgut wird über die Restmülltonne entsorgt. Falllaub kann kompostiert oder in den Bioabfall gegeben werden, sofern es keine nicht kompostierbaren Verunreinigungen enthält.

Wer ist für Laub vom Nachbargrundstück zuständig?

Es ist für die Reinigungspflicht völlig unerheblich, ob das Falllaub aus dem eigenen Garten, vom Nachbargrundstück oder von Straßenbäumen stammt. Das bedeutet: liegt das Laub des Nachbarn auf dem eigenen zu reinigenden Bereich, ist man selbst aufgefordert, es zu entfernen.

Müssen auch Pflanzen beseitigt werden?

Die Eigentümer sind auch verpflichtet, Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und kleineren Rissen im Belag oder im Rinnstein wächst.

Wichtig: Pflanzenbewuchs, der durch größere Schäden am Straßenkörper hervorgerufen wird, muss nicht beseitigt werden. In diesem Fall bitten wir, den Schaden umgehend an die Gemeinde zu melden:

- Mängelmelder über möhrendorf.app oder über Mängelformular der Homepage der Gemeinde
- Anruf bei der 24-Std. Rufbereitschaft des Bauhofes: 0176-56220950

Wie ist bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die zwischen 2 Straßen liegen, zu verfahren?

Die Reinigungspflicht ist nicht abhängig von der Lage des Grundstückzugangs oder der Postadresse, sondern davon, ob das Grundstück an eine Straße angrenzt oder nicht. Handelt es sich also um ein Eckgrundstück oder ein zwischen zwei Straßen liegendes Grundstück, ist man zur Reinigung beider Straßen verpflichtet.

Auch ein Grünstreifen, ein Graben oder eine Mauer zwischen dem Grundstück und der Straße, dem Gehweg, dem Radweg oder der Fahrbahn befreit nicht von der Straßenreinigungspflicht.

Einzigste Ausnahme: Der kombinierte Geh- und Radweg Höhe Haferweg bis zur Kanalbrücke ist von der Gemeinde zu reinigen, da die anliegenden Eigentümer nicht über die Kleinseebacher Straße erschlossen werden dürfen.

Welche Flächen müssen gereinigt werden?

In der Regel sind die Flächen der Geh- und Radwege zu reinigen. Zudem der angrenzende Fahrbahnrand in einer Breite von 1 m (incl. vorhandener Bordsteine und Rinnen).

Ausnahmen: Anlieger der stark frequentierten Kreisstraßen **Hauptstraße, Kleinseebacher Straße und Baiersdorfer Straße**) sind nur zur Reinigung der Geh- und Radwege verpflichtet. Die Reinigung des Fahrbahnrandes ist aufgrund der Gefährdungslage den Anliegern hier nicht zuzumuten.

Was passiert, wenn trotz Verschmutzung nicht gereinigt wird?

Für eine Nichtbeachtung der Straßenreinigungspflicht können Zwangsmaßnahmen und Bußgelder bis zu 1.000 Euro verhängt werden. Im schlimmsten Fall, etwa bei einem Unfall, kann es sogar noch teurer werden, da Strafverfahren wegen Körperverletzung und Schadensersatzforderungen drohen. Deshalb sollte man lieber einmal mehr als zu wenig tätig werden.

Nachstehend abgedruckt die komplette, vom Gemeinderat am 23.03.2021 beschlossene Verordnung. Die Verordnung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Möhrendorf unter der Rubrik Ortsrecht/Satungen dauerhaft online gestellt.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 23.03.2021**

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Möhrendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sollte, sofern der Schnee nicht von Salz durchsetzt ist, möglichst im Vorgarten abgelagert werden, wo er den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt. Ansonsten ist er neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) ¹Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2, wobei eine Sicherheitsbreite von ca. 1,00 m ausreicht. ²Bei Straßen mit lediglich einseitigem Gehweg (§ 2 Abs. 2a) entfällt die

Sicherungspflicht für Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite. ³Bei Straßen mit beidseitigem Gehweg (§ 2 Abs. 2a) oder ohne Gehweg (§ 2 Abs. 2b) besteht für beide Straßenseiten eine Sicherungspflicht.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.06.2001, außer Kraft.

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

- Hauptstraße
- Kleinseebacher Straße
- Baiersdorfer Straße

Gruppe B

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite (1,00 m)

- Alle restlichen Straßen des Gemeindegebietes

Gruppe C

Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

- keine

Fund- und Verlustanzeige

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden:

17.11.2020	Kopfhörer
23.11.2020	Brille
02.12.2020	Herren Trekking Schuhe
14.12.2020	Cityroller
16.12.2020	Briefkastenschlüssel
07.01.2021	Handschuhe
17.01.2021	Schlüsselbund
15.02.2021	Handyladekabel
15.02.2021	Babykette
27.02.2021	Handy
05.03.2021	Hausschlüssel
11.03.2021	Schlüssel mit grünem Herzanhänger
21.03.2021	Autoschlüssel Marke OPEL
04.04.2021	Drohne

Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.

Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?
Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

Diakästen inklusive Magazine (Tel. 0172 5462207)

Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten & Kinderkrippen

Mittelschule Baiersdorf

Durch Verständnis
Zukunft schaffen



**Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022
Termin bitte vormerken!**

Die Anmeldung für die Mittelschule Baiersdorf zum Schuljahr 21/22 findet statt von:

Mittwoch, 12.05.2021 bis Mittwoch, 19.05.2021 => jeweils von 9:00 bis 11:30 Uhr

Zur Anmeldung mitzubringen ist:

- ⇒ Übertrittszeugnis im Original
- ⇒ Geburtsurkunde (Stammbuch)
- ⇒ Impfpass im Original (Masernschutznachweis)
- ⇒ (Sorgerechtsbeschluss)

Wenn gewünscht, kann das Anmeldeformular auf der Homepage heruntergeladen und vorab ausgefüllt werden.

S. Stahl, Rin



Berufsbegleitend im Abendunterricht zum Abitur!

Besuchen Sie unsere digitalen Info-Abende am Mittwoch, 12.05.2021 um 19.00 Uhr oder am Donnerstag, 22.07.2021 um 19.00 Uhr.

Eine Teilnahme ist mit einer vorherigen Anmeldung per Mail möglich.

sekretariat@abendgymnasium-bamberg.de
www.abendgymnasium-bamberg.de

Werner-von-Siemens-Realschule gegen Rassismus

Jedes Jahr im März ruft das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt der Stadt Erlangen zu den internationalen Wochen gegen Rassismus auf.

In den vergangenen Jahren haben unsere Schülersprecher*innen immer verschiedenste Projekte für ihre Mitschüler*innen organisiert, um ihnen die Thematik ins Bewusstsein zu rufen.

Damit auch zu Corona-Zeiten dieses wichtige Thema nicht in Vergessenheit gerät, wurden in diesem Schuljahr alle Schüler*innen dazu aufgerufen, mit ihrer Hand ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen.

Das Ergebnis zeigt wieder einmal: unsere WERNER ist BUNT!



Infos – Rufnummern – Notdienste



Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

Öffnungszeiten

EWO/Bürgerbüro: Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

Alle anderen Ämter: nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch- wahl
OG 11	1. Bürgermeister Fischer Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: buergermoester@moehrendorf.de Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	-11
OG 13	Herr Buchner Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: hauptamt1@moehrendorf.de	-19
OG 12	Frau Dörfler Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: internet1@moehrendorf.de	-21
OG 16	Herr Gierschner Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: technischerleiter@moehrendorf.de mobil: 0151/55569599	-12
DG 27	Herr Brendel Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: objektbetreuung@moehrendorf.de	-23
OG 18	Frau Bärthlein Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren Herstellungsbeiträge E-Mail: bauamt1@moehrendorf.de	-14
OG 18	Herr Hübschmann Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Hausnummernzuteilung E-Mail: bauamt2@moehrendorf.de	-25
OG 17	Herr Hoyer Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de	-22
OG 14	Frau Müller Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenanträge, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: kasse1@moehrendorf.de	-15
DG 25	Frau Daut Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: finanzen1@moehrendorf.de	-16
DG 26	Frau Gambel Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr Singschulbeiträge E-Mail: verbrauch1@moehrendorf.de	-18
OG 15	Herr Zametzer Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: standesamt1@moehrendorf.de	-17
EG 1	Herr Kneuer Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Vertretung: Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: ewo1@moehrendorf.de	-10
EG 2	Frau Misof Bürgerbüro, -beratung, Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: buergerbueror1@moehrendorf.de	-13

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an
amtsblatt@moehrendorf.de

Konten:
Sparkasse Erlangen IBAN DE69 7635 0000 0028 0000 37 BIC BYLADEM1ERH
VR-Bank EHH eG DE74 7636 0033 0000 5060 52 GENODEF1ER1

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr - Notarzt	112
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen	09131/209720
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
Bayernwerk AG (vormals e.on)	
Technischer Kundenservice Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	0941/28003-311 Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular (www.moehrendorf.de)	0151/55569599
24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333 Rufannahme über die Leitzentrale der EstW (Erlanger Stadtwerke)	
24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176 56220950 Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
Grundschule Möhrendorf	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/22290252
Kindertagesstätten	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

Telefon: 116 117

(kostenfreie bundesweite

Bereitschaftsdienstnummer)

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

Zahnärztlicher Notdienst

01.05./02.05.2021

Dr. Andreas Trautmann
Kleinseebacher Str. 8 a, 91096 Möhrendorf
09131 / 941620

08.05./09.05.2021

Dr. Peter Finke
Henkestr. 77, 91052 Erlangen
09131 / 788444

13.05./14.05.2021

Dr. Alexander Martina-Fugger
Dorfstr. 47, 91056 Erlangen
09131 / 992706

15.05./16.05.2021

Franz Ruisinger
Theaterplatz 31, 91054 Erlangen
09131 / 9238954; 0163 1972679

22.05./23.05.2021

Dr. Iglia Nikolova MSc
Rathsberger Str. 22, 91054 Erlangen
09131 / 78880

24.05.2021

Dr. Silke Becker
Allee am Röthelheimpark 6, 91052 Erlangen
09131 / 205115

29.05./30.05.2021

Denise Schilke-Prigge
Sebalder Forstweg 16, 91054 Buckenhof
09131 / 5303788

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

Notdienste

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf
(Tel. 09131/41844)

Am 18.05.2021 und 28./29./30.05.2021

Infos unter: www.birken-apo-moehrendorf.de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter www.aponet.de abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Notdienst der Tierärzte

01./02.05.2021

Dr. G. Bolbecher / Dr. A. Striezel
Atzelsberger Str. 10, 91094 Bräuningshof, **09133 / 4168**

08./09.05.2021

Dr. Z. Lebhaft
Dorfstr. 29 (Büchenbach), 91056 Erlangen, **09131 / 992255**

13.05.2021

Dr. P. Leitenstorfer
Eichendorffstr. 5, 91054 Erlangen, **0160-90129008**

15./16.05.2021

Dr. Matthias Wingfeld
Erlanger Str. 5, 91341 Röttenbach, **09195 / 9217619**

22./23.05.2021

Dr. R. Schramm / Dr. W. Eisele
Kastanienweg 19 (Bruck), 91058 Erlangen, **09131 / 65041**

24.05.2021

Dr. Thomas Wingeß
Ohmstr. 3, 91074 Herzogenaurach, **09132 / 40000**

29./30.05.2021

Dr. R. Saffer-Tourmant
Kneippstr.5, 91056 Erlangen, **09131 / 490455**

Bitte informieren Sie sich auch unter <http://www.tierarztnotdienst-erlangen-forchheim.de> auf der Notdiensthomepage, da Notdiensttermine unter Umständen auch getauscht werden. Außerhalb der Notdienstzeiten helfen:

Tierklinik am Hafen

Wertachstraße 1, 90451 Nürnberg
Telefon: 0911-643110, Telefax: 0911-645759
E-Mail: info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de

Tierklinik am Nordring

Obermaierstr. 10, 90408 Nürnberg
Telefon 0911-366 513, Telefax: 0911-935 47 44
E-Mail: info@tierkliniknuernberg.de
ACHTUNG: Nur noch bis 22:00 Uhr!

Abfuhrtermine Mai 2021

Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Freitag, 14.05.; Freitag, 28.05.2021
Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Samstag, 15.05.; Samstag, 29.05.2021

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Möhrendorf und Kleinseebach	Dienstag, 04.05.2021; Dienstag, 18.05.2021
-----------------------------	-------------------------------------------------------------

Abfuhr

Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m³) und Gelber Sack

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Donnerstag, 20.05.2021
Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Montag, 31.05.2021

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.

Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben

Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter www.erlangen-hoechstad.de/abfuhrtermine eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof

**Dienstag,
Mittwoch
und Freitag**

Samstag

Baiersdorf
An der
Erlanger Str. 2

13.00 – 17.30 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

Uttenreuth
Gräfenberger
Str. 59

14.00 – 18.00 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

**Montag,
bis Freitag**

Samstag

**Erlangen an der
Umladestation**
Am Hafen 5a

07.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

08.00 – 14.00 Uhr

Aktuell liefern an den Wertstoffhöfen des Landkreises sehr viele Bürgerinnen und Bürger Wertstoffe und Restmüll an. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten ist es daher an manchen Tagen nötig, die Einlasszeiten zu verkürzen. Der Annahmestopp 15 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit erfolgt nur, wenn der jeweilige Wertstoffhof stark frequentiert ist. Wir bitten um Verständnis für diese temporäre Maßnahme.

Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:

An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):

Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de/>.

Maskenpflicht und weitere Informationen

An allen Wertstoffhöfen besteht Maskenpflicht. Auch die sonstigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Bürger/innen und der Mitarbeiter zu gewährleisten. Begleitpersonen dürfen nur auf die Anlagen, wenn sie zum Entladen des Fahrzeuges und zum Befüllen der Container gebraucht werden. Eine Unterstützung durch das Wertstoffhofpersonal ist momentan leider nicht möglich. Es dürfen weiterhin aufgrund der Abstandsvorgaben nur wenige Fahrzeuge gleichzeitig auf alle Anlagen.

Das Landratsamt bittet zudem um erhöhte Vorsicht und Umsicht, um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen und somit Staus zu vermeiden und andere nicht zu gefährden. Es empfiehlt, bei längeren Staus auf einen anderen Tag für die Anlieferung auszuweichen.

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auf der Seite des [Bayerischen Landesamtes für Umwelt](#) verfügbar.

Anlieferung von Gartenabfall an den Wertstoffhöfen (Mitteilung der Abfallwirtschaft Landratsamt ERH)

Wer eine Biotonne besitzt, darf dieses Grüngut auch an den Wertstoffhöfen und Gartenabfallsammelstellen kostenlos anliefern. Wer keine Biotonne nutzt, erhält in der Regel einen Gebührennachlass für Eigenkompostierung und darf an den Stellen kein Grüngut abgeben. Laut Abfallwirtschaft wissen viele Bürgerinnen und Bürger nicht mehr, dass sie sich mit dem Antrag auf Gebührenermäßigung verpflichtet haben, alle organischen Abfälle – von Fleisch, Knochen und Fisch abgesehen – selbst zu kompostieren und auf dem eigenen Grundstück zu verwerten. Dafür wird bei den Abfallgebühren ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

Die Annahme und die Verwertung von Gartenabfällen verursachen hohe Kosten, die über die Müllgebühren von allen Landkreisbürgerinnen und -bürgern zu tragen sind. Die Abfallwirtschaft appelliert daher an alle, die Grüngut am Wertstoffhof oder bei den Gartenabfallsammlungen abgeben wollen, auf den sogenannten Biotonnenentwurf umzustellen. Die Tarifumstellung und Abholung einer Biotonne ist über die jeweilige Gemeindeverwaltung möglich. Es ist möglich und ökologisch sinnvoll, nur einen Teil der Gartenabfälle selbst zu

kompostieren und den Kompost auf dem Grundstück einzuarbeiten. In diesem Fall wird aber keine Gebührenermäßigung gewährt.

Ab 1. März wird die Abfallwirtschaft bei Grüngutanlieferungen an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage und bei den Gartenabfallsammlungen stichprobenweise Kontrollen durchführen. Bei den Kontrollen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass Biotonnenentwurf gezahlt wird. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Abfallwirtschaft, zu finden.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter den Telefonnummern 09193/20-1760, -1761 und -1762 gerne zur Verfügung.

Problemmüllsammlung

**Montag, 10.05.2021
von 15 bis 16 Uhr**

**Parkplatz ASV-Sportplatz
Möhrendorf**

In den meisten Haushalten fallen immer noch schadstoffhaltige Abfälle an, die nicht über die Rest- bzw. Sperrmüllabfuhr, das Abwasser oder durch Verbrennen beseitigt werden dürfen. Bitte bringen Sie daher Ihren Problemabfall zu den Sammelstellen. Sie helfen dadurch mit, eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden. Die Anlieferungen aus Privathaushalten und Kleingewerbe sind kostenfrei (Ausnahme Altreifen).

Bitte überlegen Sie bereits beim Ankauf, ob Sie schadstoffhaltige Erzeugnisse nicht durch umweltfreundlichere Produkte ersetzen können. Bedenken Sie auch, dass giftige Abfallstoffe oft erst gar nicht entstehen müssen, wenn Sie nur die Menge kaufen, die unbedingt benötigt wird.

Auch auf den Wertstoffhöfen Eckental, Herzogenaurach, Medbach/Höchstadt und der Umladestation im Erlanger Hafen können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen abgegeben werden.

Weitere Informationen können Sie den Internetseiten des Landkreises unter www.erlangen-hoechstadt.de (Abfallwirtschaft) bzw. dem Abfallkalender 2021 entnehmen.

Andere Stellen & Behörden

Gemeinde Bubenreuth

PRESSEMITTEILUNG
Neue Bike-and-Ride-Anlage in Bubenreuth

Die Gemeinde Bubenreuth fördert den Fahrradverkehr, daher entsteht an der S-Bahn-Station in Bubenreuth eine Bike-and-Ride-Anlage mit insgesamt 84 Fahrradstellplätzen. Errichtet wird die Anlage, die voraussichtlich Ende 2021 in Betrieb genommen wird, von der Gemeinde Bubenreuth und der Deutschen Bahn gemeinsam.

Die derzeit vorliegenden Pläne sehen eine frei zugängliche Fahrradabstellanlage vor, welche auch über eine Videoüberwachung verfügt. Ein Teil der Anlage kann technisch aufgerüstet und als absperrbare Fahrradabstellanlage gestaltet oder erweitert werden. Damit können Bahnpendler gegen Zahlung einer geringen monatlichen Nutzungsgebühr ihr Fahrrad oder Pedelec sicher und wettergeschützt abstellen.

Die Ergänzung der Abstellanlage um einen abgeschlossenen Bereich ist mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, den die Gemeinde Bubenreuth zu tragen hat. Ein zugangskontrollierter Bereich kann daher nur bei entsprechend hoher Nachfrage eingerichtet werden.

Wenn Sie Interesse haben, in der Bike-and-Ride-Anlage an der S-Bahn-Station in Bubenreuth einen kostenpflichtigen, absperrbaren Fahrradabstellplatz zu mieten, bitten wir um entsprechende Rückmeldung an die Gemeinde Bubenreuth. Schicken Sie dazu eine Mail an ortsentwicklung@bubenreuth.de.



Sexualisierte Gewalt kann jede treffen!

Die Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen richtet sich an Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder aktuell davon betroffen sind. Wir beraten Sie auch, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein sexueller Übergriff stattgefunden hat. Unser qualifiziertes Team aus Fachfrauen steht Ihnen telefonisch, persönlich oder auch Online für Beratungen zur Verfügung. Die Beratungen sind kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym. Vereinbaren Sie jederzeit einen Termin. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauennotruf-erlangen.de oder unter der Telefonnummer **09131/209720**

Aus der Sitzung

des Gemeinderates am 23. Februar 2021

Tagesordnung:

1. Bauvorlagen (nur jene, die der Veröffentlichung zugestimmt haben):
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Fahrradschuppen, Erlanger Straße 18 (d), Fl. Nr. 338/9, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-007)
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit und Anbau von zwei Wohnungen, Kanalstraße 1 a, Fl. Nr. 44, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-008)
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung: Bauliche Änderungen beim Waldkindergarten, Seewiesäcker, Fl. Nr. 493, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-009)
 - 1.4 Antrag auf denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis: Gerüststellung, Reparatur des Kaiserstiels, Wiedereinbau der Turmbekrönung und Überarbeitung der Turmeinblechung und des Blitzschutzes, Kirchenweg 5, Fl. Nr. 28, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-012)
2. Antrag auf Berichterstattung im Gemeinderat zu Maßnahmen von Umwelt- und Klimaschutz

3. Antrag des Seniorenbeirates auf Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks am Unteren Dorfplatz
4. Antrag auf Änderung des § 33 GO
5. Deutsche Glasfaser: Beauftragung

TOP 1

Bauvorlagen (nur jene, die der Veröffentlichung zugestimmt haben):

TOP 1.1

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Fahrradschuppen, Erlanger Straße 18 (d), Fl. Nr. 338/9, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-007)

Antragsteller: Dr. Andreas und Katrin Penkner

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Die Antragsteller möchten am Grundstück ein Einfamilienwohnhaus errichten. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Das Wohnhaus hat Außenmaße von 11,49 m x 8,99 m. Die Firsthöhe beträgt 9,91 m (Südostansicht).

In der näheren Umgebung sind Gebäude mit II + D vorhanden.

Im Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss ist zu beraten, ob dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

TOP 1.2

Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit und Anbau von zwei Wohnungen, Kanalstraße 1 a, Fl. Nr. 44, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-008)

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Die Antragsteller möchten am Grundstück das bestehende Wohnhaus umbauen und einen Anbau mit zwei weiteren Wohnungen errichten. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Zur Entwässerung und Wasserversorgung haben die Antragsteller folgende Stellungnahme abgegeben:

Abwasser:

Die Entwässerung soll über einen neuen Abwasserhausanschluss mit REV-Schacht erfolgen.

Die Entwässerung erfolgt entsprechend der Satzung im Trennsystem.

Wasserversorgung:

Hier beantrage ich entgegen der Satzung die Freigabe der Nutzung des bisherigen Hausanschlusses im Bestand.

Hintergrund ist, dass dieser ausreichend dimensioniert ist.

Ein zusätzlicher Anschluss führt nur zu Stagnation und Gefahr von stehendem Wasser, weil über 2 Anschlüsse weniger Wasser gezapft wird (dies ist für mich der hygienische Aspekt) sowie die für die Gemeinde vermeidbaren Kosten auch im Unterhalt eines weiteren Hausanschlusses.

Gerne stehe ich für Fragen zur Verfügung und würde mich freuen, wenn meinem Ansinnen entsprochen werden könnte.

Entsprechend der obigen Ausführungen ist eine Befreiung von

dem § 9 Abs. 2 der Wasserabgabebesatzung erforderlich, wonach das Grundstück separat anzuschließen ist.

Im Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss ist zu beraten, ob dem Bauvorhaben und der Befreiung von der Wasserabgabebesatzung zugestimmt werden soll.

Diskussionsverlauf:

Die Verwaltung wird gebeten, die beiden Anschlussmöglichkeiten (neu/Bestand) zu prüfen.

Stellungnahme der Bauverwaltung:

In der seit 01.01.2021 in Kraft getretenen Entwässerungssatzung wird der Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt.

Danach ist auch bei Anbauten mit Errichtung von neuen Wohnungen ein separater Grundstücksanschluss gefordert. Ausnahmen können im Härtefall zugestimmt werden. Ein solcher Härtefall liegt aus Sicht der Bauverwaltung nicht vor, da problemlos an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann. Das angebaute Gebäude liegt direkt an der Straße.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung mit der damit verbundenen Befreiung von der Wasserabgabebesatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

TOP 1.3

Antrag auf Baugenehmigung: Bauliche Änderungen beim Waldkindergarten, Seewiesäcker, Fl. Nr. 493, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-009)

Antragsteller: Yvonne Fischer, Rotfuchse e. V.

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt hat bei einer Ortseinsicht festgestellt, dass auf dem o. g. Grundstück abweichend von der Baugenehmigung (genehmigt waren zwei Bauwagen) mehrere bauliche Anlagen errichtet wurden. Daraufhin wurde der Antragsteller aufgefordert, die nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen.

Nach telefonischer Rücksprache zwischen Bürgermeister und Landratsamt wurde empfohlen, über einen Bauantrag die baulichen Änderungen genehmigen zu lassen.

Der Antragsteller möchte nun folgende bauliche Änderung genehmigen lassen:

- zwei Bauwagen mit Vordach (genehmigt waren zwei Bauwagen jedoch kleinerer Maße)
- Sitzbereich mit Sonnensegel
- Sand-Buddelbereich
- Tipi (Durchmesser 5,00 m)
- Unterstand Werkstatt (4,50 x 3,50 m)
- Toilette (2,00 x 2,40 m)

Im Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss ist zu beraten, ob der baulichen Änderung zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die vorgenannten baulichen Änderungen zu genehmigen und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

TOP 1.4

Antrag auf denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis: Gerüststellung, Reparatur des Kaiserstiels, Wiedereinbau der Turmbekrönung und Überarbeitung der Turmeinblechung und des Blitzschutzes, Kirchenweg 5, Fl. Nr. 28, Gemarkung Möhrendorf (BV 2021-012)

Antragsteller: Evang. Pfarramt St. Laurentius

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Die evangelische Kirche möchte verschiedene Arbeiten an der Turmspitze der St. Oswald/St. Martin-Kirche ausführen lassen. Da es sich bei der Kirche um ein Denkmal handelt, ist für die Arbeiten eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Im Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss ist zu beraten, ob den Arbeiten an der Kirche zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

TOP 2

Antrag auf Berichterstattung im Gemeinderat zu Maßnahmen von Umwelt- und Klimaschutz

Sachverhalt:

Antrag der Gemeinderatsfraktionen CSU, FDP, Freie Wähler und SPD im Möhrendorfer Gemeinderat

Die o. g. Fraktionen stellen folgenden Antrag auf Berichterstattung im Gemeinderat zu Maßnahmen von Umwelt- und Klimaschutz in der Sitzung vom 23.02.2021

Bürgermeister und Verwaltung werden gebeten in o.g. Sitzung über die wesentlichen Maßnahmen zu Umwelt- und Klimaschutz der letzten Gemeinderatsperiode (2014 - 2020) und der Periode der Finanzplanung (2021 - 2024) zu berichten und dem Gemeinderat damit eine Übersicht zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Maßnahmen sollen dabei mit den Ausgaben aus der Haushaltsrechnung, der Finanzplanung oder wenn aus beiden nicht eindeutig ersichtlich mit Schätzwerten hinterlegt werden.

Begründung:

Der Umwelt- und Klimaschutz spielt(e) sowohl in den vergangenen Jahren als auch in der Zukunft in der Gemeinde Möhrendorf eine wichtige Rolle und spiegelt sich in einer Vielzahl von Maßnahmen und damit auch Ausgaben im Haushalt. Die Aufstellung soll dem Gemeinderat und insbesondere den neuen Mitgliedern eine Übersicht geben und zugleich auch eine Grundlage liefern, den immerwährenden Behauptungen „Im Gemeinderat Möhrendorf spiele der Umwelt- und Klimaschutz keine Rolle“ entgegen treten zu können.

Für die Fraktion der:

CSU	FDP	Freie Wähler	SPD
gez. Fabian Reck	gez. Ralf Schwab	gez. Jürgen Pillipp	gez. Silke Wadl
Fraktionssprecher	Fraktionssprecher	Fraktionssprecher	Gemeinderätin

Darstellung der Maßnahmen in der Gemeinde Möhrendorf zum Thema Klima- und Umweltschutz und deren Umsetzung in den Haushalten von 2014 bis 2024

Kommunale Gebäude

- Dokumentation der energetischen Verbräuche aller gemeindlichen Liegenschaften durch den technischen Mitarbeiter Hr. Brendel
- Rathausneubau 2011 (unter energetischen Gesichtspunkten) Wärmepumpe, Fußbodenheizung, wassersparende Armaturen, Durchlauferhitzer statt Boiler, Wärmedämmung in allen Räumen, Anschluss beider „alten“ Rathäuser“ an die Anlage HH 060.9400
- Kinderhäuser St. Elisabeth und Parität wurden unter energetischen Gesichtspunkten neu gebaut, angeschlossen an das Nahwärmenetz HH 464.9401 und 646.9402
- Grundschule wurde der Anbau unter energetischen Gesichtspunkten erbaut und bei der Sanierung der Klassenzimmer die Beleuchtung auf LED umgestellt und das Beheizen der Klassenzimmer energetisch verbessert HH 211.9400

- Nutzung Sonnenenergie über die PV-Anlagen auf Grundschule und Bauhof über Zusammenarbeit mit Energiegenossenschaft. HH 771.1400 und 810.5300
- Nutzung Nahwärmeversorgung für Grundschule, Grundschulturmhalle und Kindertagesstätten (ev. Kita und Parität) HH 816.9500

Verwaltung

- Einführung Elektronische Belegarchivierung und -signatur (2020)
Durch die Einführung elektr. Belegarchivierung und -signatur werden etwa 25.000 Seiten pro Jahr weniger ausgedruckt.
→ Das führt zu deutlich weniger schädlichen Emissionen und Einsparung von Ressourcen (Papier, Aktenordner, Lagerfläche, Toner, sonst. Verbrauchsmaterial)
- Homeoffice der Mitarbeiter durch VPN und Serverlösung sowie neue Telefonanlage können einige Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten und sparen sich die Fahrten zum Arbeitsplatz
- Anschaffung eines Dienst-E-Bikes
2019 wurde ein Dienst-E-Bike angeschafft, welches von den Mitarbeitern der Verwaltung/Bauhof zu Dienstgängen verwendet werden darf. Zudem nutzen mehrere Mitarbeiter mittlerweile das eigene Fahrrad für die Fahrt zur Arbeitsstelle.
→ Die vermehrte Nutzung der Mitarbeiter von privaten Fahrrädern und des (Dienst)-E-Bikes führt zu Einsparung CO₂-Emissionen
HH 770.9350

Mobilität

- Gute Radwegeanbindung nach Baidersdorf, Bubenreuth und Erlangen vorhanden
(damit deutliche Reduzierung des PKW-Verkehrs und somit der CO₂-Emissionen erwartet)
Der Unterhalt der Radwege auf Gemeindegebiet wird jährlich durchgeführt.
- Pfortnerampel bringt deutliche Verbesserung der Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger
- Anschaffung von Tempomessschildern zur Einhaltung der Geschwindigkeit und Sicherheit
HH 630.9350

Naturschutz - Klima - Umwelt

- Straßenbeleuchtung wird Zug um Zug auf moderne LED-Leuchtkörper umgestellt
 - o Investitionen bis 2021: 145.000 €
 - o Investitionen bis 2024: 180.000 €
 → Reduzierung Strombedarf und Lichtverschmutzung
HH 670.5101
- Wassergewinnung und -aufbereitung wird durch die Partnerschaft mit der ESTW auf umwelttechnisch neuesten Stand gebracht
 - o Investitionen: 1.5 Mio. €
 HH 815.9400
- Niederschlagswassergebühr wurde eingeführt
 - o Regenwassernutzung, Versickerung -> Neubildung Grundwasser -> Umweltschutz
HH 700.1101
- Versickerungspflicht des anfallenden Oberflächenwassers bei allen Neuanschlüssen (Umweltschutz)
- Gemeinde gibt seit Jahren Zuschüsse für den Zisternenbau
HH 700.9880
- Gemeindliche Abwasserkanäle werden regelmäßig befahren, geprüft und saniert.
Die Prüfung der Dichtigkeit verhindert die Exfiltration von Schmutzwasser -> Umweltschutz
 - o Investitionen bis 2020 730.000 €
 - o Investitionen 2021 1.134.000 €
 - o Investition bis 2024 2.680.000 €
 HH 700.5100
- Investitionen in die Regenüberläufe (RÜB) zur Sicherstellung der Gewässersauberkeit

HH 700.9502

- Investitionen der Gemeinde Möhrendorf als Abwassereinleiter in die Kläranlage zum Ausbau nach höchsten energetischen und ökologischen Zielsetzungen
HH 700.9600
- private Grundstücksentwässerungsanlagen sollen in den nächsten 5 Jahren alle saniert werden (Schutz Grundwasser und vor schädlichen Trinkwasser - Umweltschutz)
- Eagle-Eye-Befahrung mit Gutachten zum Straßenzustand wurde durchgeführt (zielgerichteter und somit ressourcenschonender Ausbau der schadhafte Straßen)
- Zurverfügungstellung der Brachfläche alter ev. Kindergarten als „Gemeinschaftsacker“
- Pflege kleinerer Grünflächen durch Grünpaten und deren Unterstützung
- Anlegen von Grünflächen durch die Gemeinde mit „insektenfreundlicher“ Bepflanzung (Silbersommer)
- Baumneupflanzungen im Gemeindebereich
- Anlegen von Blühflächen z. B. Fläche alter ev. Kindergarten, Friedhof, Schwedenföhren
HH 580.5100 und 580.5101
- Hundekotstationen wurden in den letzten Jahren im ganzen Gemeindegebiet massiv ausgeweitet und vom Bauhof gepflegt/geleert
- Gemeinde hat bei den Bauleitplanverfahren der letzten Jahre die Belange von Natur und Umwelt auch in den Festsetzungen integriert (Stw. Pflanzgebote, Erhalt Baumbestand, Regenwassernutzung, Versickerung, wasserdurchlässige Pflasterflächen etc.)
- Gemeinde hat in Sachen Ökokonto / Ausgleichsfläche seit Jahren landkreisweit eine Vorreiterrolle; mittlerweile sind viele hochwertige Biotopflächen auch durch die Ausgleichsflächen entstanden. Pflege durch Gemeinde oder Landschaftspflegeverband
HH 580.5102 und 620.5300
- Gemeinde hat eigene Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege, die die Ausgleichsflächen der B-Pläne in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorbildlich umgesetzt
HH 620.6550
- Gemeinde arbeitet eng in vielen Projekten mit der Stadt Erlangen zusammen (Verein für Naherholung und Landschaftspflege)
HH 590.7000
- Gemeinde arbeitet mit Landschaftspflegeverband (Hecken- und Gehölzpflege; KuLaB) seit Jahren erfolgreich zusammen, damit die Gehölze nachhaltig bestehen bleiben
HH 360.5100
- Gemeinde pflegt Projekt „Kopfeichen“ zusammen mit Landschaftspflegeverband zum Erhalt der traditionellen Baumkultur und der Habitate für Käfer
- Gemeinde hat 2015 ein Forstbetriebsgutachten erstellen lassen, welches den Gemeindewald in einem vorbildlichen Zustand ausweist. Zitat aus dem Gutachten „Die Waldungen stellen eine Bereicherung für die Lebensqualität aller Gemeindebürger dar!“
Gemeinde hat sich in Zusammenarbeit mit dem Forstamt diesbezüglich zum Ziel gesetzt, die Wälder bereits heute auf mögliche Klimaveränderungen vorzubereiten. Schwerpunkt hierzu ist in den kommenden Jahren die Verjüngung der Altbestände mit standortangepassten Baumarten in langfristigen Verfahren
- Der Bauhof der Gemeinde rüstet seinen Maschinenpark auf akkubetriebene Geräte um. Schutz der Mitarbeiter und Umwelt.
HH 771.5200
- Investitionen in den Grundwasserschutz beim Bauhof durch Herstellung Waschplatz mit Abscheidevorrichtung
HH 770.9400

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

TOP 3

Antrag des Seniorenbeirates auf Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks am Unteren Dorfplatz

Sachverhalt:

Bürgermeister Fischer informiert die Mitglieder des Ausschusses über den Kauf und die weitere Bewirtschaftung dieses öffentlichen Bücherschranks in Form einer ausgedienten Telefonzelle. Diese wurde bei eBay für ca. 800 Euro erworben. Die „Bücherzelle“ erhielt einen neuen Anstrich in lindgrün und wird noch mit Regalen ausgestattet. Der Seniorenbeirat wird die laufende Bewirtschaftung der „Bücherzelle“ übernehmen. Bürgermeister Fischer schlägt vor, die „Bücherzelle“ am „Unteren Dorfplatz“ in Möhrendorf aufzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Aufstellung des öffentlichen Bücherschranks auf dem „Unteren Dorfplatz“ in Möhrendorf zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 angenommen

TOP 4

Antrag auf Änderung des § 33 GO

Sachverhalt:

Antrag der Gemeinderatsfraktionen CSU, FDP, Freie Wähler und SPD im Möhrendorfer Gemeinderat

Die o. g. Fraktionen stellen folgenden Antrag auf Änderung des § 33 GO:

In § 33 Abs. 2 Satz 3 GO des Gemeinderates Möhrendorf vom 21.7.2020 heißt es:

„Werden Beschlüsse nicht einstimmig gefasst, so kann jede Fraktion / jedes Mitglied der Minderheit verlangen, dass eine kurze Begründung (in einem Satz) zur eigenen Abstimmung aufgenommen wird.“

In diesem Satz sollen die Worte „der Minderheit“ gegen die Worte „welche(s) gegen den Tagesordnungspunkt gestimmt hat“ ausgetauscht werden.

Begründung:

Die ursprüngliche Aufnahme dieses Satzes in die GO hatte das Ziel sowohl im Protokoll die Gründe für die „Nachwelt“ festzuhalten als auch den Bürgern im Amtsblatt mitzuteilen, warum eine Fraktion gegen einen Tagesordnungspunkt gestimmt hat. Dabei wurde stets unterstellt, dass die Gegenstimmenden in der Minderheit sind, da ja die Gründe für eine Zustimmung bereits im Tagesordnungspunkt/Antrag aufgeführt sind. Dieser Geist des Satzes in der Geschäftsordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2021 mit den Füßen getreten. 82 % des Gemeinderates haben einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne mit ausführlichen Begründungen abgelehnt. Dennoch finden im Protokoll die Argumente der breiten Mehrheit keinen Niederschlag, da das Protokoll ein reines Ergebnisprotokoll ist und lediglich die Minderheit die Möglichkeit hat, einen Satz für ihr Abstimmungsverhalten einzubringen.

Die o. g. Fraktionen wollen durch die Änderung sicherstellen, dass zukünftig nur diejenigen einen Zusatz für das Protokoll einbringen können, die tatsächlich gegen einen Tagesordnungspunkt/ Antrag gestimmt haben, unabhängig von deren Anzahl und damit der Geist dieser Maßnahme, Gegenargumente für die „Nachwelt“ zu erhalten und den Bürger über einen Ablauf einer Gemeinderatssitzung zu unterrichten, sichergestellt ist.

Für die Fraktion der:

CSU FDP Freie Wähler SPD
gez. Fabian Reck gez. Ralf Schwab gez. Jürgen Pillipp gez. Silke Wadl
Fraktionssprecher Fraktionssprecher Fraktionssprecher Gemeinderätin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die folgende Änderung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates unter § 33 vorzunehmen:

In diesem Satz sollen die Worte „der Minderheit“ gegen die

Worte „welche(s) gegen den Tagesordnungspunkt gestimmt hat“ ausgetauscht werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

TOP 5

Deutsche Glasfaser: Beauftragung

Sachverhalt:

Bürgermeister Thomas Fischer informiert über die beabsichtigte Vereinbarung mit der Deutschen Glasfaser:

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet der Kommune innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („Ausbaugebiet“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbaubauvariante *Fibre to the Home (FtH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („Glasfasernetz“), auszubauen und zu nutzen. Die Kommune wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

Präambel..... 3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum 3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung 3
§ 3 Unterstützung der Kommune 4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegemethode, Ausübungsberechtigte 4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten 5
§ 6 Durchführung des Ausbaus 5
§ 7 Kleine Baumaßnahmen 6
§ 8 Änderung von TK-Linien 6
§ 9 Zusatzkosten 7
§ 10 Dokumentation 7
§ 11 Haftung 7
§ 12 Fertigstellungsmittelteilung, Schlussbegehung 7
§ 13 Verjährung 7
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten 7
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten 8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung 9
§ 17 Schlussbestimmungen 9

Die vollinhaltliche Vereinbarung wurde mit der zugehörigen Anlage 1 (Ausbaugebiet Polygon Kleinseebach und Möhrendorf) im Ratsinformationssystem eingestellt. Die Anlage 1 wird noch in berichtigter Form (Ergänzung des Gebietes Oberdorf) eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vereinbarung mit der Deutschen Glasfaser einzugehen, um den Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Möhrendorf voranzutreiben.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

**Nächste Gemeinderatssitzung
Dienstag, 18. Mai 2021**

**Veranstaltungen/
Vereinsnachrichten**

**Aus dem Veranstaltungskalender
Mai 2021**

Mi 12.05.2021 Seniorenbeirat Sprechstunde



Seniorenbeirat Möhrendorf



Seniorenfahrdienst

Der Seniorenfahrdienst für den persönlichen Einkauf findet, soweit die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht geändert werden ab sofort jeweils am Freitag in beschränktem Umfang wieder statt.

Der Fahrer (aus der bekannten Seniorengruppe) und jeweils eine weitere Person tragen Mund-Nasen-Schutz und halten den vorgeschriebenen Abstand.

Wegen der begrenzten Transport- bzw. Teilnehmer-Möglichkeiten bitte vorher (z. B. Freitagvormittag) telefonische Kontaktaufnahme mit Prof. Dr. F. Franke (09133/4842 oder 0151/18975222).

Monatliche Treffen: Denken und Konzentrieren

Das monatliche Treffen „Denken und Konzentrieren“ entfällt bis auf weiteres.

Seniorensprechstunde

Die nächste Seniorensprechstunde findet wieder statt am **Mittwoch, den 12.05.2021 von 10 – 11 Uhr** im Rathaus. Die Corona-Kontakt-Beschränkungen werden beachtet. Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842) Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717)

Seniorenbeiratssitzung

Die nächste öffentliche Seniorenbeiratssitzung findet jetzt am **26. Mai 2021 um 16 Uhr** im Rathaus/Sitzungssaal statt. Unter anderem auch mit Neuwahl des Seniorenbeirates. Interessierte Mitbürger werden gesucht. Bei der Veranstaltung werden die geltenden Corona-Beschränkungen eingehalten.



Arbeitskreis FaMö = Fahrradfahren in Möhrendorf

Themen:

Vorankündigung Veranstaltung zum Fahrradklimatest 2020 STADTRADELN – Start am 8. Mai

Bike-and-ride-Anlage an der S-Bahn-Station Bubenreuth (siehe Pressemitteilung Gemeinde Bubenreuth)

Fahrradklimatest:

Sobald es die Corona-Situation zulässt, wird der FaMö-Arbeitskreis eine Veranstaltung zu den Ergebnissen des **Fahrradklimatests 2020** durchführen. Den Veranstaltungstermin werden wir rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgeben.

STADTRADELN

Auch wenn Möhrendorf noch keine Stadt ist, wir nehmen trotzdem teil. Wie bereits mehrfach angekündigt und zur Erinnerung: In der Zeit vom **8. - 28. Mai 2021** findet die bundesweite Kampagne „**STADTRADELN**“ statt. Auch Möhrendorf ist angemeldet und hat eine eigene Wertung. Wir rufen deshalb nochmals alle

Möhrendorfer Radlerinnen und Radler auf, Gruppen zu bilden und für den gemeinsamen Erfolg in die Pedale zu treten.

Nähere Informationen sind zu finden unter <https://www.stadtradeln.de/> Also auf zur Anmeldung!

Hier ein paar Hinweise zur Teilnahme:

- Unter [stadtradeln.de/radlerbereich](https://www.stadtradeln.de/radlerbereich) können sich alle Teilnehmenden registrieren, einem bereits vorhandenen Team ihrer Kommune beitreten oder ein eigenes Team gründen. Eine Person, die ein Team neu gründet, ist automatisch Team-Captain. (Es ist eine persönliche Registrierung erforderlich. Im Anmeldevorgang besteht dann die Möglichkeit, einem bestehenden Team beizutreten.)

- „Teamlos“ radeln geht nicht, denn Klimaschutz und Radförderung sind Teamarbeit – aber schon zwei Personen sind ein Team! Alternativ kann dem „Offenen Team“ beigetreten werden, das es in jeder Kommune gibt. Wer am Ende der Kilometer-Nachtragefrist noch keine aktiven Teammitglieder gefunden hat (entscheidend sind km-Einträge), rutscht automatisch ins Offene Team der Kommune.

Die FaMö Gruppe hat sich unter „**FaMö-Agenda21**“ schon registriert. Wer Unterstützung bei der Anmeldung benötigt, meldet sich bitte bei uns.

Wer Interesse an der Arbeit der FaMö bzw. zu den oben angeführten Themen hat, wendet sich, am besten per e-mail, an die unten angegebene Adresse.

Die FaMö-Gruppe

Ansprechpartner:

FaMoe-agenda21@web.de

Jürgen Leißner

Tel: 09133/602610

Udo Lang

Tel: 0160/93361222



ASV Möhrendorf

Hallo Mitglieder des ASV,

wie im Gemeindeblatt schon angekündigt, nimmt Möhrendorf in diesem Jahr an der Aktion **STADTRADELN** teil. Aufgrund der eingeschränkten Trainingsituation ist dies eine gute Möglichkeit, einen kleinen Wettbewerb der Abteilungen / Gruppen zu starten. Ziel ist es, die meisten Radel-Kilometer zu erstrampeln. Die Anmeldung und die Gruppenbildung erfolgt durch die Teilnehmer selbst. Die Anmeldeformalitäten sind unter <https://www.stadtradeln.de/>, im FaMö-Artikel hier im Gemeindeblatt oder bei der FaMö zu erfahren. Für die drei besten ASV-Gruppen stellt der Verein **Preise** zur Verfügung. Am 8. Mai wird das Rennen eröffnet und läuft bis 28. Mai.

Also rauf auf's Rad und los geht's

Der Vorstand des ASV



AWO - Café

Das monatliche AWO-Café entfällt bis auf Weiteres.

Liebe Mitglieder unserer Sektion des Alpenvereins

Wie schon im letzten Monat geahnt, „nichts planen kann man nicht“, kam unser Optimismus bei der Terminplanung leider etwas verfrüht:

Weitere oder weiter anhaltende Corona-Beschränkungen sind auch für Mai zu erwarten und deshalb muss leider die

für Mai geplante Mitgliederversammlung ausfallen.

Deshalb greifen wir auf den Ersatztermin zurück:

Unsere nächste Mitgliederversammlung ist am Sonntag, 20. Juni ab 11:00 Uhr in Almos

Anmeldungen dazu bitte unbedingt **bis 10. Juni 2021** per Mail an unsere Geschäftsstelle, zur Not auch telefonisch an unseren Anrufbeantworter, damit wir wegen den Corona Bedingungen entsprechend planen können,

Die **Geschäftsstelle** ist weiterhin geschlossen, kann aber jederzeit, auch für Fragen oder persönliche Termine, kontaktiert werden: geschaeftsstelle@dav-bubenreuth.de oder Tel. /AB: 09131 / 8297 100

Auch unsere Hütten sind noch bis auf weiteres geschlossen, können aber für Termine online angefragt werden: buchung.dav-bubenreuth.de,

Alle Reservierungen sind aber vorerst leider nur unverbindlich und nicht garantiert. Wann und unter welchen Bedingungen wir die Hütten wieder benutzen können werden wir hoffentlich bald wissen. Ansonsten verweisen wir gerne auf unsere Homepage: www.dav-bubenreuth.de

Wir freuen uns auf das nächste Treffen mit Euch!
DAV Sektion Eger und Egerland
Der Vorstand



Hallo liebe Möhrendorfer,

bei den Möhrendorfer Dorfmöhren steht es: Mulchen ist wichtig. Falls bei Ihnen Rasenschnitt übrig ist: gerne bei uns hinterm Tor abliefern. Wir verteilen ihn dann auf den Beeten.

Liebe Grüße
Melanie Viebahn

gemeinschaftsacker@gmx.de



Wissenswertes

Unter uns...

...ist unser Boden. Meist unbeachtet; manchmal als Dreck bezeichnet; Nur etwa **30cm**, die unsere **Lebensgrundlage** darstellen. In dieser dünnen Schicht entstehen (dank Millionen Lebewesen) mit Hilfe von Sonnenlicht und Wasser unsere Lebensmittel. Insofern verdient Erde unsere höchste Wertschätzung.

Die dünne fruchtbare Schicht kann aufgebaut werden, indem Kompost oder Gras, Laub, Gemüsereste und anderes Mulchmaterial aufgebracht wird.

Das hat drei weitere **Vorteile**:

- a) die Mulchschicht speichert Wasser (also ist **weniger gießen** notwendig),
- b) Nährstoffe werden nicht weggespült und
- c) der Humusaufbau bindet Kohlenstoff in der Erde (also das „C“ von „CO₂“, d.h. aktiver **Klimaschutz**).

Die Natur als Vorbild: dort ist auch nichts unbewachsen / blank.

Was jetzt?

Sähen:

Bohnen, Gurke, Kürbis, Mangold, Möhre, Rote Bete, Rucola, Salat, Spinat, Zucchini

Pflanzen:

Gurke, Kohlrabi, Kürbis, Paprika, Rosenkohl, Tomate, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais, Zwiebeln

Idee für Mischkultur:

„**Drei Schwestern**“ der amerik. Ureinwohner: Bohnen, Mais als Rankhilfe und Kürbis als Boden-decker; wenig Platz, viel Ertrag :)

Regional kaufen:

frisch: Bärlauch, Blumenkohl, Champignons, Frühlingzwiebeln, Mangold, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Salate (Batavia, Eichblatt, Eisberg, Endivie, Kopf, Rucola etc.), Spargel, Spinat, Staudensellerie

gelagert: Chinakohl, Möhren, Kartoffeln, Knollensellerie, Zwiebeln

Hinweise

Filme:

„Unser Boden - unser Erbe“ von Sarah Wiener via www.w-film.de

„Kiss the Ground“ von Woody Harrelson via Netflix

„Let's Talk About Soil“ (5min) via Youtube

Bücher:

„Humusrevolution“ von Ute Scheub und Stefan Schwarzer

Veranstaltungen:

vhs-Erlangen:

„Natur im Garten (Workshop)“ - 1.5. 10 Uhr

Botanischer Garten Erlangen:

„Der insektenfreundliche Garten“ - 6.5. 18 Uhr (online)

Quellen:

www.wurzelwerk.net
<https://utopia.de/ratgeber/saisonkalender-fuer-gemuese-obst/>

Grafiken by Winkimages / Freepik

Weiterführende Links:

CarboCert hilft Landwirt:innen CO₂-Zertifikate herauszugeben



Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau





Kulturverein Möhrendorf

Nachruf

Der Kulturverein Möhrendorf e.V. trauert über den Tod von

Johann Adam Stupp

Als bekannter Förderer der bildenden Kunst im Raum Erlangen hat er auch den Kulturverein in Möhrendorf durch treue Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit unterstützt.

Bei den Eröffnungen unserer Kunstaussstellungen waren seine humorvollen Beiträge beliebt. In Erinnerung werden auch seine Vorträge sowie der beeindruckende Bericht über seine Jugend während der Nazizeit bleiben.

Wir danken Johann Adam Stupp für sein Wirken und werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Kulturverein Möhrendorf e.V.
Der Vorstand



Laufftreff "Lust am Laufen"

Die Läufer treffen sich samstags um 8.00 Uhr unter der „Blauen Brücke“ auf der Kleinseebacher Seite. Wir laufen normalerweise eine gute Stunde, ca. 11 - 12 km durch den wunderschönen Wald zwischen Möhrendorf, Dechsendorf und Röttenbach. Natürlich beachten wir dabei die Abstandsregeln. „Neue Läufer“ sind gerne gesehen, gerne auch mal zum Ausprobieren!

Walking-Interessenten wenden sich für aktuelle Informationen bitte an Christina Schistowski.

Fragen zum Laufen:

Uwe Hehn, Tel. 09131/450601, Mail uwe.hehn@web.de

Fragen zum (Nordic) Walking:

Christina Schistowski, Tel. 09131/44470,

Mail christina.schistowski@arcor.de



Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)

Hinsichtlich der weiterhin bestehenden behördlichen Einschränkungen zum Schutz gegen Corona müssen

- das Rindfleischessen in Lonnerstadt, am **Sonntag den 2. Mai**
- die Hauptversammlung (Ersatztermin im Biergarten), am **Freitag den 7. Mai**
- die Wanderung zum Möhrendorfer Hochbehälter, am **Sonntag den 16. Mai**

leider abgesagt werden.

Sicher ist diese Entscheidung sehr bedauerlich, jedoch zu unser aller Schutz unumgänglich.

Da die weitere Entwicklung der Pandemie aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, können auch noch keine Ersatztermine für diese Veranstaltungen genannt werden.

Bitte beachtet hierzu unsere Anzeigen in den jeweiligen Ausgaben des Gemeindeblattes.

Wir hoffen auf euer Verständnis und wünschen euch alles Gute.

Hans-Joachim Weis

Vorsitzender des Vereins Zufriedenheit Oberndorf (VZO)

Wir retten Lebensmittel

„Verzehren statt verschwenden“!

Unter Beachtung der aktuellen Hygieneregeln werden, je nach Umfang der abzuholenden Lebensmittel folgende, ungefähre Zeiten angegeben:

Montag: ab ca. 15:45 Uhr

Mittwoch: ab ca. 16:00 Uhr

Donnerstag: wird kurzfristig im „Mailverteiler für Lebensmittelretter“ bekannt gegeben

Samstag: ca. 13:00 und ab ca. 15:45 Uhr

Sie möchten in den Mailverteiler eingetragen werden? Dann bitte Nachricht an monica.zeller@t-online.de

Sie haben etwas abzugeben? Kontaktieren sie uns gerne ... Bitte helfen Sie alle mit, dass der Platz in dem Rathausdurchgang aufgeräumt und sauber ist. „Über Gutes reden – und es auch tun“ in diesem Sinne

freundliche Grüße, Monica Zeller

Kirchliche Nachrichten



Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth

Sonntagsgottesdienste:

samstags	18.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Vorabendmesse)
sonntags	9.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Pfarrgottesdienst)
sonntags	11.00 Uhr	St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)
sonntags	11.00 Uhr	Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

Bitte eventuelle Änderungen im Aushang
und im Internet beachten!

Sonntag 11:00 Uhr
2. Mai 5. Sonntag der Osterzeit
 Gottesdienst (WGF) St. Elisabeth

Sonntag 11:00 Uhr
9. Mai 6. Sonntag der Osterzeit
 Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Donnerstag 10:00 Uhr
13. Mai Christi Himmelfahrt
 Andacht zu Christi Himmelfahrt, Pfargarten St. Elisabeth

Sonntag 11:00 Uhr
16. Mai 7. Sonntag der Osterzeit
 Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Sonntag 11:00 Uhr
23. Mai Pfingsten
 Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Sonntag 11:00 Uhr
30. Mai Dreifaltigkeitssonntag
 Gottesdienst (WGF) St. Elisabeth

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17,
 Tel. 09131/46811
 Öffnungszeiten: Di. und Mi.: 9.00-12.00 Uhr, Fr.: 14.00-17.00 Uhr
 Internet: www.st-elisabeth-moehrendorf.de
 Kindertagesstätte St. Elisabeth, Amselweg 28
 Tel. 09131/45448, www.kath-kita-moehrendorf.de
 Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131/24550
 Mo., Di., Fr.: 9.30-11.30 Uhr, Di., Do.: 15.00-17.00 Uhr
 Pfarramt St. Josef, Baiersdorf, Tel. 09133/2334
 Mo., Mi., Do., Fr. 10.00-12.00 Uhr, Do. 18.00-19.00 Uhr



Pfingstmontag 24. Mai
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr
 Ökumenische Pfingstgottesdienste
 in der Laurentiuskirche
 (Gemeindereferentin A. Jäger + Pfr. Dr. Metzler)



Infos zu unseren Gottesdiensten:
 • Kommen Sie bitte nur, wenn Sie gesund sind.
 • Es besteht FFP2-Maskenpflicht für alle Gottesdienste.
 Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns auf Sie, in dieser schwierigen Zeit mit Ihnen
 Gottesdienst zu feiern!

Seien Sie ganz herzlich willkommen (alle Gottesdienste finden in
 unserer St. Laurentius-Kirche statt – Stand: 15. April 2021):

Sonntag 2. Mai/ Kantate
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr Gottesdienste mit Kirchenchor
 (Pfr. Dr. Metzler)

Sonntag 9. Mai/ Rogate
 Konfi-Vorstellungsgottesdienste – nur für Angehörige der
 Konfirmanden*innen
 Kein öffentlicher Gottesdienst!

Donnerstag 13. Mai – Christi Himmelfahrt
NUR MIT ANMELDUNG!
 10.00 Uhr Open-Air
 Gottesdienst WAGEN!
 auf für KLEIN und groß auf der Laurentius-Wiese: „Orte der
 Sehnsucht“ (mit WAGEN + Kigo-Team)

Anmeldung über QR-Code oder telefonisch im
 Pfarramt erforderlich!



Sonntag 16. Mai/ Exaudi
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr Gottesdienste
 (Lektorin Laura Heindl)

Pfingstsonntag 23. Mai
NUR MIT ANMELDUNG!
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr
 Bluegrass-Gospel-Gottesdienste, mit Gospel-Band
 und Abendmahl (Pfr. Dr. Metzler)
Anmeldung über QR-Code oder telefonisch im
 Pfarramt erforderlich!



Pfingstmontag 24. Mai
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr
 Ökumenische Pfingstgottesdienste
 in der Laurentiuskirche
 (Gemeindereferentin A. Jäger + Pfr. Dr. Metzler)

Sonntag 30. Mai/ Trinitatis
 9.00 Uhr und 10.00 Uhr Gottesdienst
 (Lektor Swen Ruppert)

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Informationen und kurz-
 fristige Änderungen auf unserer Homepage, telefonisch im Pfarramt
 oder über unseren Aushang im Schaukasten an der Kleinseebacher
 Straße.

Unsere Gottesdienste finden Sie auch in unserem Laurentiusboten
 oder unter: www.moehrendorf-evangelisch.de

Anmeldung zur Konfirmation 2022:
 Alle Mädchen und Jungen evangelischer Konfession, die im
 Zeitraum vom 01.08.2007 bis 30.09.2008 geboren sind, haben
 vom Pfarramt einen Brief für die Konfirmation 2022 bekommen.
 Wenn Ihr Kind im nächsten Jahr konfirmiert werden will und Sie
 keinen Brief bekommen bzw. Ihr Kind nicht im vorher genannten
 Zeitraum geboren worden ist oder ihr Kind noch nicht getauft ist
 und trotzdem Interesse am Konfirmationskurs hat, dann nehmen
 Sie bitte mit dem Pfarramt bis zum 11. Mai Kontakt auf! Herzliche
 Einladung dazu!

Kontakte:
 Pfarramtsleitung Pfarrer Dr. Volker Metzler
 Tel: 09131/9353710 oder über das Pfarramt

Pfarramt St. Laurentius, Sekretärin Ulrike Wex
 Kleinseebacher Str. 19
 Tel: 09131/43386, Fax: 09131/941295
 Di.: 9-12 Uhr / 14.30-17 Uhr, Do.: 9-12 Uhr

Sonstige Veranstaltungen



**Landratsamt
Erlangen-Höchstadt**

AKTIVSENIOREN TEILEN IHR WISSEN

**Ehrenamtliche geben Existenzgründern und Unternehmern
 Gratis-Tipps**

Einen Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmer bieten
 die AKTIVSENIOREN BAYERN am Montag, 3. Mai 2021 von 14
 bis 17 Uhr an.

Wegen der Covid-19 Krise ist natürlich ein direktes Gespräch im
 Landratsamt nicht möglich. Es kann deshalb nur eine Beratung
 per Telefon oder Skype stattfinden.

Die lebens- und berufserfahrenen Experten stellen aber trotzdem freiwillig, ehrenamtlich und honorarfrei ihre Dienste zur Verfügung. Die AKTIVSENIOREN sind als gemeinnützig anerkannt, ihr Spektrum ist breit: Es reicht von Außenhandels-Angelegenheiten sowie Planungs- und Finanzierungsfragen über Rechnungswesen, Organisation, Planung und Vertrieb bis hin zu Absatz, Marketing und Design, sowie Existenzgründung (Businessplan) und Existenz-Erhaltung.

Die AKTIVSENIOREN leisten allerdings keine Rechts- und Steuerberatung, sondern geben aus ihrer Erfahrung und der daraus resultierenden Sichtweise kritische und konstruktive Hinweise.

Termine können vorab vereinbart werden unter Tel. 09131 / 803 1270 bei Herrn Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer im Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Dort gibt es auch weitere Informationen. Sie erhalten dann von Herrn Wächtler einen Termin.

Wegen der Covid – 19 Pandemie findet die Sprechstunde, per Telefon oder Skype, virtuell statt.



Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11

Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungsgruppe „Zeitlos“

Fachberaterin: Petra Mönius-Gittelbauer

09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.



MIGRATIONSBERATUNG
im Landkreis
Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Herzogenaurach

Eichelmühlgasse 22A
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09131/6 251286

Dienststelle Höchstadt

Große Bauerngasse 1
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Tel.: 09131/6251287

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!



**Deine Stimme für Inklusion – mach mit!
Aktionswoche zum Protesttag 5. Mai**

Jedes Jahr am 5. Mai machen Menschen mit Beeinträchtigung auf sich und ihr Recht aufmerksam, nicht benachteiligt zu werden. Es ist der Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Diesmal lautet das Motto: „Deine Stimme für Inklusion – Mach mit!“ Die Lebenshilfe ist dabei und verleiht Menschen mit Beeinträchtigung zum 5. Mai eine Stimme: „Für uns ist dieser Tag ein besonderer, denn wir wollen echte Teilhabe und überall mitmachen können. Das ist Inklusion. Und Inklusion ist für alle wichtig.“

So machen in der Woche vom 3. bis 9. Mai neun sogenannte Selbstvertreter*innen sowie zwei Familien, die ein Kind mit Behinderung haben, ihre Forderung, ihren persönlichen Wunsch für mehr Teilhabe und Inklusion öffentlich. Und zwar in den Schaufenstern des Erlanger Lebenshilfe Ladens, Nürnberger Straße 47, gleich gegenüber vom Rathaus. Große Porträts der Teilnehmenden und ihre Aussagen sind auf Plakatwänden zu sehen, ebenso werden selbst produzierte kurze Videos mit Interviews und Statements gezeigt. Passanten sind zum Verweilen eingeladen, Bürgerinnen und Bürger zum Vorbeischauen. Am 5. Mai wird die Aktion Oberbürgermeister Janik und anderen Vertreter/innen der Politik präsentiert. →



KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG – GEMEINDE MÖHRENDORF

JEDEN
ZWEITEN
DONNERSTAG
IM MONAT

14 - 18 UHR

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- Ort: Rathaus, Besprechungsraum, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos) oder 2-stündiger Gebäudecheck am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Simon Rebitzer, Tel. 09131 803-1274

Vor allem Menschen mit intellektueller Einschränkung erleben nach wie vor Ausgrenzung und werden in vielen Bereichen nicht gleichbehandelt. Zum Beispiel geht es mit der schulischen Inklusion nur langsam voran und in Freizeitgruppen oder Sportvereinen sind Menschen mit Beeinträchtigung wenig zu finden. Arbeitgeber/innen tun sich schwer, sie zu beschäftigen. Die Lebenshilfe wird bei diesen Themen weiter am Ball bleiben und ihre Aufgabe als Interessenvertretung wahrnehmen.

**Pressekontakt: Anja de Bruyn, 09131/9207-170,
anja.debruyn@lebenshilfe-erlangen.de**



Reden kann helfen

Mitunter gibt es Situationen in unserem Leben, in denen wir uns einen Zuhörer wünschen. Bei uns finden Sie - **ohne jede Voranmeldung** - kompetente, gut ausgebildete und verschwiegene Gesprächspartner*innen. Wir sind für Sie da und nehmen uns Zeit! Coronabedingt sind wir derzeit gerne telefonisch für Sie erreichbar. **Die Gespräche sind kostenfrei und stehen jeder/m Besucher*in offen.**

Offene Tür Erlangen

Unsere Öffnungszeiten

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr

(Schulferien: Mo - Fr 14.00 - 18.00 Uhr)

Katholischer Kirchenplatz 2, 91054 Erlangen

Tel. 09131 25165

Umweltstation Lias-Grube

Veranstaltungstermine im Mai 2021

06.05. Schnullermäuse entdecken das Wasser im Frühling

15.05. Veredelungskurs für Obstbäume

28.05. BayernTourNatur: Expedition in die Sandgrube

Information, Anmeldung, Kosten, Sonstiges:

Webseite: www.umweltstation-liasgrube.de

per Telefon: 09545/950399

E-Mail: info@umweltstation-liasgrube.de

ACHTUNG:

Je nach aktueller Inzidenz-Lage behalten wir uns vor, das Angebot kurzfristig abzusagen!

Impressum

**Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer**

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Ansprechpartnerin: Frau Misof

Tel. 09131/7551-13, E-Mail: amtsblatt@moehrendorf.de

Anzeigenverwaltung, Satz und Druck

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255, E-Mail: info@dennhardt.net

Verantwortlich für Textteil:

Gemeinde Möhrendorf

Verantwortlich für Anzeigen:

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255, E-Mail: info@dennhardt.net

Redaktionsschluss

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **19.05.2021**

für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt gegeben.

Erscheinungsweise

jeweils zum Ersten des Monats

Bitte unbedingt beachten!!

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.